

BERICHTSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 070/2017

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Aktuelle Entwicklung im Asylbereich		
Datum 25.04.17	Geschäftszeichen 4/50-10 SF	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl)
Federführender Fachbereich: Fachbereich 4 - Familie und Bildung		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit

Sozialausschuss	07.06.2017	zur Kenntnisnahme
-----------------	------------	-------------------

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die Vorlage 070/2017 zur Kenntnis

Sachverhalt:

Entwicklung der Flüchtlingszahlen

Stichtag	Fälle	Personenzahl
31.12.2013	60	91
31.12.2014	80	146
31.12.2015	279	530
31.12.2016	177	357 (davon 87 geduldete Flüchtlinge)
19.04.2017	126	228 (davon 84 geduldete Flüchtlinge)

Altersstruktur der Flüchtlinge zum Stichtag 19.04.2017

0-5 Jahre	29 Personen
6-10 Jahre	15 Personen
11-17 Jahre	26 Personen
18 und älter	158 Personen

Herkunftsländer der Flüchtlinge zum Stichtag 19.04.2017

Albanien	37 Personen
Syrien	20 Personen
Afghanistan	25 Personen
Russ. Föderation	14 Personen
Irak	13 Personen
Serbien	12 Personen
Iran	9 Personen
Marokko	8 Personen
Mazedonien	8 Personen
Armenien	7 Personen
Libanon	7 Personen

Sonstige (Algerien, Eritrea, Ghana, Guinea, Indien, Jordanien, Kongo, Pakistan etc.)

Aufnahmeverpflichtung/Erfüllungsquote

Auf Anfrage vom 10.04.2017 teilt die Bezirksregierung Arnsberg mit, dass sich die Erfüllungsquote der Stadt Schwelm derzeit auf 67,42 % beläuft, dies entspricht 87 Personen (Stand 07.04.2017 auf Basis der Bestandserhebung Februar 2017), die aufzunehmen sind.

Im Rahmen der telefonischen Nachfrage, warum uns am 01.03.2017 noch mitgeteilt wurde, dass sich die Erfüllungsquote der Stadt Schwelm auf 92,55 % (Stand 27.02.2017) beläuft, wird mitgeteilt, dass dieser Mitteilung, noch die Zahlen der Bestandserhebung Ende 2016 zugrunde gelegen haben.

Aufgrund der aktuell bestehenden Aufnahmeverpflichtung wurde mit der Bezirksregierung Arnsberg vereinbart, dass der Stadt Schwelm ab dem 02.05.2017 insgesamt 80 Personen zugewiesen werden. Die Zuweisungen sollen in wöchentlichen Kontingenten von 10 Personen erfolgen.

Die Validität dieser Zahlen sei insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Situation in der Türkei dahingestellt.

Unterbringungskapazitäten sind dankt der im letzten Jahr getroffenen Vorsorge durch Anmietung sowie Herrichtung von Unterkünften vorhanden.

Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes –Neues Melde- und Abrechnungsverfahren zum 01.01.2017

Gemäß § 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) ist den Gemeinden die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen übertragen worden Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe erhalten die Gemeinden eine pauschale Kostenerstattung (FlüAG-Pauschale). Die Gesamthöhe der FlüAG-Pauschale wurde bisher nach einem festen Verfahren einmal pro Kalenderjahr ermittelt. Dieser einmalig für das Jahr ermittelte Betrag wurde an vier Stichtagen im Jahr (1.3.,1.6.,1.9. und 1.12.) nach dem gesetzlich festgelegten FlüAG-Schlüssel (90%Einwohner/10%Fläche) an die Städte und Gemeinden ausgezahlt. Die Auszahlung der FlüAG-Pauschale erfolgte dabei vollständig losgelöst von der laufend Zuweisungen von Flüchtlingen in die Gemeinden.

Das FlüAG wurde zum 01.01.2017 nunmehr dahingehend geändert, dass eine monatliche personenscharfe Meldung und Abrechnung zu erfolgen hat. Bislang meldeten die Gemeinden der Bezirksregierung Arnsberg vierteljährlich die Zahl der von ihnen aufgenommenen Flüchtlinge.

Die monatliche Meldung hat durch die Städte und Gemeinden spätestens bis zum 10. Tag des Folgemonats zu erfolgen. Hierzu wurde eine spezielle Internetseite eingerichtet.

Gemeldet werden grundsätzlich alle einer Gemeinde zugewiesenen Asylbewerber, die sich noch in einem laufenden Asylverfahren befinden, sowie die Geduldeten, deren Asylantrag negativ beschieden wurde. Diese werden aber nur für die Dauer von drei Monaten nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht bei der Abrechnung

berücksichtigt. Pro gemeldeter und abrechnungsfähiger Person erhält die Gemeinde einen Betrag von 866,00 €/Monat, wenn gleichzeitig für diese Person Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erbracht werden.

Nachrichtlich sind im Rahmen dieses Verfahrens auch die unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlinge mit zu melden.

Wie bereits in der letzten Sitzung berichtet, war die bisherige Erstattung der Asylkosten durch das Land bei weitem nicht auskömmlich. Ob sich anhand des neuen Verfahrens hieran etwas ändert, bleibt dahingestellt.

Die Bürgermeisterin
i.V.
gez. Schweinsberg